



Gesellschafter-Geschäftsführer: Wann ist er SV-pflichtig?

Wann ist der Gesellschafter-Geschäftsführer - zum Beispiel eines MVZ - wie ein Angestellter sozialversicherungspflichtig? Das Bundessozialgericht hat dazu eine klare Linie: Wer mehr als 50 Prozent der Anteile am Stammkapital hält, ist nicht als abhängig beschäftigt einzustufen, weil er die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung maßgeblich beeinflussen kann. Liegt der Stimmenanteil unter 50 Prozent, ist der Gesellschafter-Geschäftsführer ausnahmsweise von der Sozialversicherungspflicht befreit, wenn er über eine echte Sperrminorität verfügt. Eine sogenannte „Stimmbindungsabrede“ reicht dagegen nicht, urteilten die Richter. Auch kommt es nicht darauf an, ob der Geschäftsführer im Außenverhältnis über weitreichende Befugnisse verfügt. Maßgeblich seien die durchsetzbaren Einflussmöglichkeiten auf die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung.

Befreiung von Rentenversicherung: Hoffnung für „Industrie-Apotheker“

Damit Apotheker nicht in die gesetzliche Rentenversicherung einzahlen müssen, ist es nicht erforderlich, dass sie als approbierte Apotheker arbeiten. Nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts reicht auch eine „andere, nicht berufsfremde Tätigkeit“ aus, um von der Rentenversicherungspflicht befreit zu werden. Im konkreten Fall hatte ein Apotheker gegen die Deutsche Rentenversicherung geklagt, die ihn nicht aus der Zahlungspflicht entlassen wollte. Der Mann ist approbierter Apotheker. Seit 2009 arbeitet er aber als Verantwortlicher für Medizinprodukte, Arzneibuchfragen und Fachinformationen in einem Unternehmen. Das Bundessozialgericht stellte klar, dass sich die Frage, ob es sich um eine berufsspezifische Tätigkeit handelt, nach den kammer- und versorgungsrechtlichen Vorschriften des jeweiligen Bundeslandes richtet. Die Richter in Kassel verwiesen die Sache zur erneuten Verhandlung an das zuständige Landessozialgericht zurück.

Praxis im Ärztehaus darf nicht zur Wohnung werden

Ein Ärztehaus bleibt ein Ärztehaus. Und eine Arztpraxis in dem Gebäude darf nur dann in eine Wohnung umgewandelt werden, wenn die Satzung der Wohneigentumsgemeinschaft dies erlaubt oder die anderen Eigentümer einer Nutzungsänderung zustimmen. Das hat der Bundesgerichtshof (BGH) entschieden. Im konkreten Fall war der Eigentümer einer leer stehenden Arztpraxis in dem Ärztehaus dazu verurteilt worden, die Räume nicht für Wohnzwecke zu vermieten. Die anderen klagenden Teileigentümer beriefen sich auf die Gemeinschaftsordnung, nach der die Einheiten nur zu beruflichen Zwecken genutzt werden dürfen. Soll die Satzung geändert werden, muss der Beklagte das notfalls mit einer Klage durchsetzen, so der BGH.

Fehlende Dokumentation begründet Regress

Regress muss ein Arzt zahlen, weil er Patienten hin und wieder auf Kassenrezept Voltaren Emulgel verordnete, ohne dies als Ausnahmefälle sorgfältig zu dokumentieren. Der Arzt wehrte sich mit dem Argument gegen den Schadenersatz, dass er das Medikament nur bei bestimmten orthopädischen Beschwerden zu Lasten der Kassen verschrieben habe. Das genügte dem Sozialgericht Düsseldorf jedoch nicht. In Einzelfällen dürfen Arzneien, die unter den Verordnungsausschluss fallen, zwar verschrieben werden. Dann muss aber in der Patientenakte festgehalten werden, dass eine ordnungsfähige Behandlungsalternative nicht möglich ist. Eine solche Begründung hatte der Arzt laut Gericht nicht dokumentiert.

Abrechnungsbetrüger darf keine Asylbewerber über KV behandeln

Ein Arzt, der wegen Abrechnungsbetrugs verurteilt wurde, ist für die vertragsärztliche Versorgung von Asylbewerbern ungeeignet. Die KV Nordrhein lehnte mit diesem Argument im

Jahr 2016 den Antrag eines Allgemeinmediziners ab, Flüchtlinge in Erstaufnahmeeinrichtungen zu behandeln und bekam vor dem Sozialgericht Düsseldorf Recht. Der Mediziner war 2013 wegen Abrechnungsbetrugs verurteilt worden und hatte 2014 im Rahmen eines Vergleichs auf seine Kassenzulassung verzichtet. Das Gericht gestand der KV noch ein gewisses Misstrauen gegenüber dem Arzt zu, was seine Abrechnungen betrifft. Das Vertrauen in ihn sei noch nicht wieder hergestellt. Dafür, so die Richter, müsse regelmäßig eine Wohlverhaltenszeit von fünf Jahren verstreichen, was in dem konkreten Fall aber noch nicht passiert sei. Die KV dürfe den Arzt deshalb für ungeeignet halten.

Jameda muss falsche Behauptungen von Patienten löschen

Falsche Tatsachenbehauptungen über einen Mediziner dürfen in einem Arztbewertungsportal nicht veröffentlicht werden. Das hat das Oberlandesgericht Hamm in einem einstweiligen Verfügungsverfahren entschieden. Eine Essener Zahnärztin klagte gegen Jameda und verlangte, die Behauptung eines Nutzers zu löschen, derzufolge sie auf eine Aufklärung oder Beratung verzichte. Das Gericht sah diese Bewertung als falsch an, da sich aus der Patientenakte ergab, dass eine Aufklärung des Nutzers stattgefunden hatte. Jameda muss die falsche Behauptung daher löschen.

Versandapotheken: Widerrufsrecht gilt auch bei Rx-Medikamenten

Versandapotheken dürfen das Widerrufsrecht bei der Bestellung verschreibungs- und apothekenpflichtiger Medikamente nicht generell ausschließen. Das hat das Oberlandesgericht (OLG) Karlsruhe entschieden. In dem zugrunde liegenden Fall berief sich der Versandhändler Apovia darauf, dass ihm ein Weiterverkauf zurückgesandter Medikamente nicht möglich sei und diese damit „rechtlich verderben“ würden. Das OLG folgte diesem Argument nicht und betonte, dass nach dem Willen des Gesetzgebers Verbrauchern auch bei Arzneimitteln ein Widerrufsrecht zusteht. Zudem verbot das Gericht dem Versandhändler, für die Kundenberatung nur eine kostenpflichtige Telefonnummer anzugeben. Kostenlose Informationsmöglichkeiten seien Pflicht.

Keine Pflicht zur Rettung: Arzt darf Sterbewille respektieren

Nicht dass er einer Patientin Schlaftabletten für den Selbstmord verschaffte, brachte einen Berliner Hausarzt vors Landgericht. Angeklagt wegen Tötung auf Verlangen wurde er, weil er es unter anderem unterließ, Rettungsmaßnahmen für die Bewusstlose einzuleiten. Die Richter sprachen den Allgemeinmediziner jedoch frei. Die Patientin habe vor ihrem Suizid mehrmals den Willen geäußert, Sterben zu wollen. Das sei zu respektieren- auch nach Eintritt der Bewusstlosigkeit. Damit stellte sich das Landgericht gegen eine über 30 Jahre alte Entscheidung des Bundesgerichtshofs – diese sei überholt.

Doppelt krankenversichert – aber nicht alle Beiträge sind abziehbar

Doppelt gemoppelt hält besser, bringt steuerlich aber keine Vorteile. So lautet die Quintessenz aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH), das sich mit der Frage befasste, ob Beiträge zu einer freiwilligen privaten Krankenversicherung als Sonderausgaben abziehbar sind, wenn der Steuerpflichtige auch gesetzlich krankenversichert ist. Die Antwort: Es können nur die Beiträge zur GKV berücksichtigt werden. Die Entgelte für die private Versicherung sind laut BFH auch nicht als außergewöhnliche Belastungen abziehbar.

Kindergeld auch bei längerer Krankheit während der Ausbildung

Muss der Spross krankheitsbedingt seine Ausbildung für längere Zeit unterbrechen, haben die Eltern trotzdem weiterhin Anspruch auf Kindergeld. Die Familienkasse hat nach einem Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz kein Recht, die Zahlungen einzustellen, so lange der Nachwuchs noch die Absicht hat, die Ausbildung nach der Genesung wieder aufzunehmen.



Weitere Beiträge zu interessanten steuerlichen und rechtlichen Themen für Heilberufler finden Sie im Internet unter

www.vesting-stb.de